



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 30.05.2017, Zahl 240-0/001-2017, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Völkermarkt festgelegt wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2017, wird verordnet:

§ 1

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe freier Plätze. Berücksichtigt werden in erster Linie Kinder, die innerhalb des Gemeindegebietes ihren Hauptwohnsitz haben.

Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr zu absolvieren haben (darunter fallen jene Kinder, die im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gem. § 2 SchulpflichtG 1985, BGBl Nr. 76 stehen), sind jedenfalls aufzunehmen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die Vollendung des 3. Lebensjahres
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.

(2) Anmeldungen werden grundsätzlich vom 15. Jänner bis zum 15. Februar eines jeden Jahres entgegengenommen.

(3) Die Aufnahme findet grundsätzlich am 1. Montag im September statt. Dies gilt nicht für zum Kindergartenbesuch verpflichtete Kinder. Frei gewordene Plätze werden auch während des Jahres nachbesetzt.

(4) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Kindergartenbesuch

(1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 2 SchulpflichtG 1985, BGBl Nr. 76) haben an mindestens 4 Tagen der Woche für jeweils mindestens 4 Stunden (Bildungszeit) den Kindergarten zu besuchen, wobei die Bildungszeit von der Kindergartenleitung am Beginn des Kindergartenjahres festzulegen ist.

(2) Das verpflichtende Kindergartenjahr beginnt mit dem 2. Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74

(2) des Kärntner SchulG LGBl Nr. 58/2000, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

(3) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind pünktlich zu den festen Betriebszeiten durch geeignete Personen übergeben und abgeholt wird.

Die telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein (Bekanntgabe der aktuellen Telefonnummer).

(4) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach einer Infektionskrankheit ist bei der Wiederaufnahme des Besuches ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Im Falle eines Lausbefalles ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen.

Entsprechende Maßnahmen werden vorgenommen.

Ein Kindergartenbesuch ist erst nach erfolgreicher Behandlung möglich.

(5) Das Kind ist entsprechend gekleidet und gepflegt zu übergeben. Es ist für den Kindergartenbesuch mit dem jeweils erforderlichen Bedarf auszustatten.

§ 3

Kindergartenbeitrag

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Die monatlichen Tarife betragen derzeit lt. Indexsicherung pro Kind

für die Ganztagsgruppe

€ 129,30 + Verpflegungskosten € 40,60

für die Halbtagsgruppe

€ 105,90 + Verpflegungskosten € 28,80

(3) Für den Besuch des Kindergartens jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, wird der Betreuungsbeitrag um € 10,-monatlich ermäßigt.

(4) Mit 01.01. eines jeden Jahres werden die Kindergartenbeiträge aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses angepasst.

(5) Der Beitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzug bis zum 10. jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes vom Kindergartenbesuch berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Dies bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind während eines Monats eintritt.

§ 4

Austritt und Entlassung

(1) Der Austritt des Kindes ist spätestens 14 Tage vor dem Monatsende der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben.

Die Abmeldung vom Kindergartenbesuch ist ausschließlich per Monatsende möglich.

(2) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind:

a) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten, insbesondere die Unterlassung der termingerechten monatlichen Beitragszahlung.

b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.

c) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.

d) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt.

e) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (§ 25 K-KBBG).

§ 5

Betriebszeiten

Die täglichen Betriebszeiten der Städtischen Kindergärten sind wie folgt festgelegt:

(1) Städtischer Kindergarten Völkermarkt

a) Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 6.30 –

17.00 Uhr

Freitag von 6.30 – 16.00 Uhr

b) Halbtagesgruppe:

Montag bis Freitag von 6.30 – 13.00

Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:

- an gesetzlichen Feiertagen
- zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten

(2) Städtischer Kindergarten Tainach

a) Ganztagesgruppe:

Montag bis Freitag von 7.00 – 16.00

Uhr

- b) Halbtagesgruppe:
Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00
Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen

- an gesetzlichen Feiertagen
- zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten
- im Monat August (im Städtischen Kindergarten Völkermarkt wird der Betrieb bei Bedarf auch im August geführt)

(3) Städtischer Kindergarten St. Peter am Wallersberg

- a) Ganztagesgruppe:
Montag bis Donnerstag von 7.00 –
16.30 Uhr
Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr
- b) Halbtagesgruppe:
Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00
Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen

- an gesetzlichen Feiertagen
- zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten
- im Monat August (im Städtischen Kindergarten Völkermarkt wird der Betrieb bei Bedarf auch im August geführt)

(4) Städtischer Kindergarten Haimburg

- a) Ganztagesgruppe:
Montag bis Donnerstag von 7.00 –
16.00 Uhr
Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen

- an gesetzlichen Feiertagen
- zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten
- im Monat August (im Städtischen Kindergarten Völkermarkt wird der Betrieb bei Bedarf auch im August geführt)

(5) Geltend für alle Städtischen
Kindergärten:

Die Inanspruchnahme der täglichen Randöffnungszeiten ist nur nach Vorlage der
Dienstzeitenbestätigungen der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Völkermarkt vom 6. Juli 2016 außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Valentin Blaschitz